

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<https://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/ der
Beschuldigten

Amtssigniert per RSb

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/23-036	AEN	474	21. Juli 2023

Straferkenntnis

Sie haben

Von	Bis	In
01.07.2022	24.08.2022	6952 Hittisau, Platz 370
als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Schulerhalterverband Hittisau und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers in 6952 Hittisau, Platz 370, zu verantworten, dass der Schulerhalterverband Hittisau innerhalb des Zeitraums von 01.07.2022 bis 15.07.2022 sowie in der mit Schreiben vom 20.07.2022, KOA 13.250/22-003, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 27.07.2022 bis 24.08.2022, die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.
- 2) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG idF BGBl. I Nr. 32/2018 iVm § 9 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 100,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 100,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Schulerhalterverband Hittisau für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/23-036** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.03.2023, KOA 13.500/23-032, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Schulerhalterverband Hittisau und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass der Schulerhalterverband Hittisau die Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.07.2022 bis 15.07.2022 sowie in der mit Schreiben vom 20.07.2022, KOA 13.250/22-003, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 27.07.2022 bis 24.08.2022, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Schreiben vom 03.04.2023, bei der KommAustria am 05.04.2023 eingelangt, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung. Die Meldungen gemäß MedKF-TG würden von einem dafür zuständigen Gemeindeangestellten vorgenommen werden. Dieser habe sich nach Rücksprache daran erinnern können,

die Meldung im Zeitraum 01.07.2022 bis 15.07.2022 verabsäumt zu haben. Der zuständige Gemeindemitarbeiter habe die Meldung nach Aufforderung in der gegebenen Nachfrist über die "eRtr/Anmeldung" nachholen wollen. In dieser Zeit habe es in der Gemeindeverwaltung gerade akuten Personalmangel wegen Personalabgängen gegeben, weshalb es der zuständige Gemeindeangestellte verabsäumt habe, die Meldung zeitgerecht zu machen. Der Gemeindeangestellte habe nach Rückkehr aus seinem Urlaub (25.07 bis 14.08.2022) die Meldung nachholen wollen, habe jedoch auf der angegebenen (Web)Seite keine Möglichkeit finden können, die Bekanntgabe für das zweite Quartal 2022 nachträglich zu melden. Er sei sich hier sicher, dass er keine Möglichkeit gefunden habe, den fehlenden Zeitraum nachzumelden. Laut seiner Erinnerung sei lediglich möglich gewesen, das letzte eingegebene Quartal zu bearbeiten, nicht aber das fehlende zweite Quartal 2022 nachzumelden.

Er habe sich hier nichts weiter gedacht, zumal seit Bestehen dieses Gesetzes für den Rechtsträger nur Leermeldungen abzugeben gewesen seien. Der Gemeindeangestellte habe es verabsäumt, wegen der fehlenden Möglichkeit der Abgabe der Leermeldung mit der Behörde in Kontakt zu treten.

Im Bereich des Schulerhalterverbandes Hittisau seien bis dato weder Aufträge für periodische Medien, im Sinne des § 2 MedKF-TG, erfolgt, noch Förderungen an Medieninhaber, im Sinne des § 4 MedKF-TG, geflossen.

Weder dem zuständigen Gemeindebediensteten noch dem Beschuldigten als Obmann des Schulerhalterverbandes Hittisau könne eine böse Absicht unterstellt werden, hier dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwider zu handeln, da diese Meldungen bis dato immer gewissenhaft gemeldet worden seien.

Der Beschuldigte ersuchte, von einer Strafe abzusehen, da nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, dass diese geforderte Nachmeldung technisch überhaupt möglich gewesen sei. Wenn diese Nachmeldung technisch möglich gewesen sei, habe dem Bediensteten keine Anleitung zur Verfügung gestanden, wie diese Meldung online über "eRtr/Anmeldung" erfolgen solle. In der unter Downloads zur Verfügung gestellten Anleitung gäbe es keinen Hinweis, wie Meldungen in der Nachfrist vorgenommen werden können.

Tatsache sei, dass für das zweite Quartal 2022 bezüglich Meldungen gemäß § 2 MedKF-TG (Werbeaufträge und Medienkooperationen) sowie gemäß § 4 MedKF-TG (Förderungen) des Schulerhalterverbandes Hittisau jeweils eine Leermeldung abzugeben gewesen wäre. Mangels schriftlicher Aufzeichnung und Anfertigung von Screen-Shots von Seiten des zuständigen Gemeindebediensteten können hier keine weiteren Beweismittel, als die schriftliche Rechtfertigung, vorgelegt werden.

Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen legte der Beschuldigte seine aktuelle Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der Gemeinde Hittisau für den Zeitraum 01.04.2023 – 30.04.2023 vor. Darin ist ein monatlicher Nettoauszahlungsbetrag in der Höhe von EUR XXX ausgewiesen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der „Schulerhalterverband Hittisau“ ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022. Gemäß § 4 iVm § 6 der Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Hittisau“, LGBl. Nr. 41/1989 idF LGBl. Nr. 39/2001, obliegt dem Obmann die Vertretung des Gemeindeverbandes.

Der Beschuldigte ist Obmann des Schulerhalterverbandes Hittisau und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers. Er hatte diese Funktion auch im Zeitraum von 01.07.2022 bis 24.08.2022 inne und vertrat diesen Rechtsträger nach außen.

Am 22.07.2022 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria die – zum Stand 01.07.2022 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt.

Der Schulerhalterverband Hittisau ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für den Schulerhalterverband Hittisau wurden in der Meldefrist von 01.07.2022 bis 15.07.2022, somit

innerhalb der Meldephase für das zweite Quartal des Jahres 2022, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 20.07.2022, KOA 13.250/22-003, hat die KommAustria dem Schulerhalterverband Hittisau eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 27.07.2022 zugestellt worden, die Zustellung ist durch Übernahme ausgewiesen. In der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 24.08.2022, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt.

Die Webschnittstelle des eRTR-Portals war anlässlich der Bekanntgabepflicht gemäß MedKF-TG für das zweite Quartal 2022 im Zeitraum von 01.07.2022 bis 10.09.2022 durchgehend geöffnet und damit für die Durchführung der Meldungen technisch zugänglich.

Der Beschuldigte hat sich im verfahrensgegenständlichen Deliktszeitraum nicht über ein behauptetes technisches Gebrechen der Webschnittstelle bei der KommAustria und ihrem Geschäftsapparat beschwert.

In den Meldephasen davor und danach wurden für den Schulerhalterverband Hittisau fristgerechte Bekanntgaben (d.h. innerhalb der regulären Meldefrist oder der Nachfrist) veranlasst. Diese waren durchwegs „Leermeldungen“, auch die unterlassenen Meldungen hätten je eine „Leermeldung“ dargestellt.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten als Obmann des Schulerhalterverbands Hittisau in der Höhe EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Schulerhalterverband Hittisau beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.07.2022 übermittelt wurde, sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ vom Schulerhalterverband Hittisau beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes sowie der Stellungnahme des Beschuldigten vom 05.04.2023. Daraus ist ersichtlich, dass er die Vertretungstätigkeit des Rechtsträgers im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausgeübt hat.

Die Feststellung, wonach keine Beschwerde des Beschuldigten über technisches Gebrechen der Webschnittstelle bei der KommAustria oder ihrem Geschäftsapparat, der RTR-GmbH, eingegangen ist, ergibt sich aus den behördlichen Wahrnehmungen und deckt sich mit dem Vorbringen des Beschuldigten vom 05.04.2023. Im Übrigen war die Behauptung, wonach der zuständige Mitarbeiter die Meldung in der Nachfrist aufgrund fehlender technischer Möglichkeit nicht abgeben konnte, nicht glaubhaft. Die KommAustria geht vielmehr davon aus, dass aufgrund des akuten Personalmangels, der Abgabe der Meldung nicht ernsthaft nachgegangen wurde, zumal sich der zuständige Mitarbeiter „sich weiter nichts dabei gedacht hatte“ und keinerlei Bestrebungen unternommen hat, wie beispielsweise eine Anfrage an den Geschäftsapparat zu stellen. Dass die Webschnittstelle des eRTR-Portals vom 01.07.2022 bis 10.09.2022 geöffnet war und damit einer Bekanntgabe gemäß MedKF-TG zugänglich war, ergibt sich aus der Einsicht in das technische System der Webschnittstelle durch den zuständigen IT-Beauftragten des Geschäftsapparates der KommAustria.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen vor und nach dem 2. Quartal 2022 fristgerechte Bekanntgaben veranlasst wurden und diese allesamt „Leermeldungen“ gewesen sind.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf der vom Beschuldigten selbst vorgelegten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der Gemeinde Hittisau für den Zeitraum 01.04.2023 – 30.04.2023. Darin ist das monatliche Nettoentgelt in der Höhe von EUR XXX ausgewiesen.

Die KommAustria geht davon aus, dass dieser Betrag grundsätzlich gleichbleibend gebührt. Zu allfälligen Sorgpflichten hat der Beschuldigte keine Angaben gemacht. Demzufolge geht die KommAustria von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von EUR XXX aus.

Das Vorbringen des Beschuldigten vom 05.04.2023 wurde entsprechend gewürdigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen/ Zuständigkeit der Behörde

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 219/2022, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011, zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Schulerhalterverband Hittisau von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das zweite Quartal 2022 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu

Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung“

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022, lautet auszugsweise:

„Artikel 116a. (1) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht

gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) ...“

Die Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Schulerhalterverband Hittisau", LGBI.Nr. 41/1989 , idF LGBI.Nr. 39/2001, lautet auszugsweise:

„§4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) der Verwaltungsausschuss,
- b) der Obmann,
- c) die Rechnungsprüfer.“

„§ 6

Obmann

(1) [...]

(2) Dem Obmann obliegen

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
 - c) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie
 - d) die laufende Verwaltung und die Leitung der Geschäftsstelle des Schulerhalterverbandes.
- 3) [...]“

Die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Dass es sich beim Schulerhalterverband Hittisau um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.07.2022 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Schulerhalterverband Hittisau verpflichtet ist, innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 24.08.2022 – im Wege der dafür auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

(RTR-GmbH) unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.07.2022 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Schulerhalterverband Hittisau von der KommAustria gesetzt wurde, am 24.08.2022. Mit Ablauf des 24.08.2022 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Verbandsobmann und somit vertretungsbefugtes Organ des Schulerhalterverband Hittisau. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Schulerhalterverband Hittisau nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegengetreten.

Im Verfahren wurden zudem keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im konkreten Fall ein wirksames Kontrollsystem zwecks Einhaltung der Meldeverpflichtungen des Schulerhalterverband Hittisau vorgelegen ist. Vielmehr weisen mehrere Faktoren, etwa die Alleinzuständigkeit eines einzelnen Mitarbeiters für die Bekanntgabepflichten gemäß MedKF-TG, sowie der akute Personalmangel wegen Personalabgängen, auf, dass kein wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Auch der Umstand, wonach

der zuständige Mitarbeiter zwar die technische Unmöglichkeit der Abgabe der Meldung in der Nachfrist behauptet, aber diesbezüglich keine Anfrage – weder telefonisch noch elektronisch – bei der KommAustria oder ihrem Geschäftsapparat stellt, sondern sich vielmehr „Nichts weiter dabei gedacht habe“, zeigt deutlich auf, dass hier kein Kontrollsyste m vorgelegen ist.

Dabei ist dem Beschuldigten auch entgegenzuhalten, dass die Bekanntgaben auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des MedKF-TG quartalsgemäß immer zur gleichen Zeit, d.h. in den ersten fünfzehn Tagen nach dem jeweiligen Ende eines Quartals, abzugeben sind und die periodisch wiederkehrende Bekanntgabepflicht damit durchgehend vorhersehbar ist. Darüber hinaus wurde dem Rechtsträger mittels Mahnschreiben vom 20.07.2022, KOA 13.250/22-003, welches dem Rechtsträger nachweislich zugestellt wurde, eine vierwöchige Nachfrist gesetzt, welcher ebenfalls nicht entsprochen wurde. Eine Meldung ist während der Nachfrist auf demselben Portal in genau derselben Art und Weise vorzunehmen, wie in der regulären Frist. Das Vorbringen, wonach der Beschuldigte bzw. dessen Mitarbeiter eine Anleitung benötigt hätte, ist daher nicht nachvollziehbar.

Das Unterbleiben der fristgerechten Meldung und das Vorbringen zeigen auf, dass kein wirksames Kontrollsyste m zur Sicherstellung der Einhaltung der quartalsweise wiederkehrenden Bekanntgabepflichten eingerichtet war.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Behörde kann sie jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um eine beschuldigte Person von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsyste m, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte nachweislich durch ein Mahnschreiben der KommAustria auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen

worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG mit dem „Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten“ war im Übrigen mangels Vorliegens eines Dauerdelikts ebenso wie mangels Vorliegens der anderen Tatbestandsvoraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden; vgl. dazu die obigen Ausführungen zu den insofern gleichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat zu seinen Einkommensverhältnissen seine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der Gemeinde Hittisau für den Zeitraum 01.04.2023 – 30.04.2023 vorgelegt. Darin ist das monatliche Nettoentgelt in der Höhe von EUR XXX ausgewiesen. Dieser Betrag wurde von der KommAustria als Grundlage für dessen Einkommen herangezogen. Zu allfälligen Sorgepflichten hat der Beschuldigte keine Angaben gemacht.

Die KommAustria geht daher von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 2. und 3.).

Als strafmildernd ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt und lediglich „Leermeldungen“, also Bekanntgaben, wonach keine Ausgaben im Sinne des § 2 und § 4 MedKF-TG getätigt wurden, abzugeben gewesen wären.

Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 100,- für die Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die bestrafte Person einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 20,- zu leisten hat.

4.7. Haftung des Schulerhalterverband Hittisau

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Schulerhalterverband Hittisau für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)